Beförderung

... zum Unteroffizier

Der Ausbildungsgang kann frühestens nach der Basisausbildung 1 mit der Absolvierung der Basisausbildung 2/3 und der Vorbereitenden Milizausbildung - Kaderausbildung (VbM/K) begonnen werden.

VORAUSSETZUNGEN

- Freiwillige Meldung zu Milizkaderfunktion und zur Leistung von Milizübungstagen,
- Persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben,
- Festgestellte Kadereignung durch HPA sowie der Verlässlichkeit durch Abwehramt.

Gefreiter

nach einem Wehrdienstalter von

- 4 Monaten im Rahmen der KAAusb 1 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung oder
- 5 Monaten bei überdurchschnittlicher Leistung oder
- 6 Monaten bei Aufnahme als Militär-VB für KIOP/KPE oder erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fü" der modularen Milizunteroffiziersausbildung** oder nach erfolgreicher Teilnahme an der 1. BWÜ

Korporal

nach einer Wartefrist ab Beförderung zum Gefreiter von

- 3 Monaten bei Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE oder
- 6 Monaten (davon 2 Monate ab Gefreiter) bei abgeschlossener KAAusb 1 oder gleichwertiger anrechenbarer Ausbildung oder erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 oder 2 der modularen Milizunteroffiziersausbildung** oder
- 2 Jahren und mindestens 45 Tage Wehrdienstleistungen als Gefreiter, davon eine BWÜ.

Zugsführer

nach einem Wehrdienstalter von

- 1 Jahr und abgeschlossener KAAusb 2 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung oder erfolgreicher Abschluss der Module 1–4 der modularen Milizunteroffiziersausbildung** oder
- 3 Jahren ab Beförderung zum Korporal bei Verwendung als Militär-VB bei KIOP-KPE od.
- 5 Jahren ab der Beförderung zum Korporal und mindestens 75 Tage Wehrdienstleistungen als Korporal, davon zwei BWÜ.

Wachtmeister

nach einem Wehrdienstalter von

- frühestens 18 Monaten und abgeschlossener KAAusb 1–3/Miliz inklusive Prüfung KAAusb 2 und Fernausbildung Ausbildungsmethodik oder gleichwertige Ausbildung oder erfolgreicher Abschluss der modularen Milizunteroffiziersausbildung** (VbM/K oder Modul „Fü" und Module 1 bis 4) sowie 1 BWÜ mit Feststellung der Bewährung in der Funktion auf dem vorgesehenen MUO-Arbeitsplatz.

WEITERBILDUNG ZUM STABSUNTEROFFIZIER

Der Antritt der Weiterbildung (StbUOLG 1. + 2. Abschnitt) ist erst nach der Absolvierung der Ausbildungspraxis an der HUAk möglich!

Oberwachtmeister

nach einem Wehrdienstalter von

- 9 Jahren (davon 1 Jahr Wm) und als Wm mind. 74 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder
- einer Wartefrist von 1 Jahr als Wm bei erfolgreich abgeschlossenen StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und mind. 74 Tage Wehrdienstleistungen als Wm, davon eine BWÜ

Stabswachtmeister

nach einem Wehrdienstalter von

- 13 Jahren (davon 1 Jahr OWm) auf einen Arbeitsplatz in der Grundlaufbahn oder
- 1 Jahr Wartefrist ab OWm bei Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGrp 1 und höher.

In beiden Fällen sind als OWm mind. 60 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ als OWm sowie der absolvierte StbUOLG 1. + 2. Abschnitt erforderlich.

Oberstabswachtmeister

nach einem Wehrdienstalter von

- bis zu 21 Jahren (davon 1 Jahr StWm) und als StWm 56 Tage Wehrdienstleistung, davon eine BWÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. + 2. Abschnitt.
- Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGrp 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach FGrp um bis zu 8 Jahre verkürzen.

Offiziersstellvertreter

nach einem Wehrdienstalter von

- bis zu 29 Jahren (davon 1 Jahr OStWm) und als OStWm mind. 52 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. + 2. Abschnitt. Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGrp 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach FGrp um bis zu 12 Jahre verkürzen

Vizeleutnant

nach einem Wehrdienstalter von

- 23 bis 31 Jahren (davon 1 Jahr OStv) mit Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGrp 2 bis 7 und als OStv mind. 52 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ sowie erfolgreich abgeschlossenen StbUOLG 1. + 2. Abschnitt.

**) Von Personen, die keine Basisausbildung 2 und 3 erfolgreich durchlaufen haben, ist für die Beförderung zum Gefreiten, Korporal oder Zugsführer, wenn sie einen der angeführten Dienstgrade ohne Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung bereits führen, zusätzlich zum Modul „Fü" das Modul „K" nachzuweisen.

... zum Offizier

VORAUSSETZUNGEN

- Persönliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung,
- Reifeprüfung oder rechtlich vorgesehener Ersatz für diese,
- Vorgesehene Einteilung auf einem Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation,
- Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach der Ausbildung.
- Absolvierte Kaderanwärterausbildung oder modulare Milizunteroffiziersausbildung,
- Erreichter Dienstgrad Wachtmeister und absolvierte Ausbildungspraxis an der HUAk.

Fähnrich

Ab Beendigung der KAAusb oder gleichwertige Ausbildung; erreichter DGrd Wm:

- ZgKdtLG 1. Teil
- Seminar FüVerh
- Mind. 1 BWÜ

Leutnant

nach einem Wehrdienstalter von 4 Jahren (Wirksamkeit jeweils ab 1. Oktober jenes Jahres, in dem das Wehrdienstalter erfüllt wird) und als Unteroffizier erfolgreich durchlaufene Ausbildung zum Offizier des Milizstandes gemäß DB MOA; erreichter DGrd Fhr.

Verpflichtende Ausbildungsauflagen:

- ZgKdtLG 2. Teil
- Seminare: FüGef 01/Einsatztraining/ Zg, Wehrpolitik
- 1 BWÜ mit Eignungsfeststellung auf dem vor-gesehenen Offiziersarbeitsplatz in der Ein-satzorganisation/ Mobilmachungsverband.

Die Ausbildung zum Leutnant ist mit Ausnahme der Seminare an die angeführte Reihenfolge gebunden und endet mit der Eignungsfeststellung.

Oberleutnant

nach einem Wehrdienstalter von 6 ½ Jahren, davon mindestens 1 Jahr Leutnant und mindestens 90 Tagen Wehrdienstleistung ab der Beförderung zum Wachtmeister.

- Mindestens eine 1 BWÜ. Weiterbildung zum Einheitskommandanten, Fach- oder Stabsoffizier

Die Weiterbildung ist nach der ersten Beorderten-Waffenübung (BWÜ) als Leutnant möglich und hat nach dem Grundsatz „Ausbildung vor Einteilung" zu erfolgen. Vor Einteilung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe 01 hat der Offizier einen Ausbildungsgang zum Offizier eines höheren Dienstes zu absolvieren. Eine Zulassung dazu ist erst nach Abschluss der Offiziersweiterbildung für Truppenoffiziere vorgesehen. Die Einteilung als Verbindungsoffizier hat grundsätzlich erst mit dem Dienstgrad Major (nach abgeschlossener Stabsoffiziersausbildung und der zusätzlich nachzuweisenden Ausbildung zum Verbindungsoffizier) zu erfolgen. Alle Lehrgänge für Offiziere der höheren Dienste sind verwendungsbezogene Ausbildungen für die jeweilige Funktion.

Hauptmann

nach einem Wehrdienstalter von 10 ½ oder 12 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig; mind. 1 Jahr als Olt) und mind. 75 Tagen Wehrdienstleistung als Oberleutnant.

Verpflichtende Ausbildungsauflagen:

- Mindestens eine BWÜ als Olt;
- Fü&StbLG1/MO/Teil1/Einh und
- Seminare (arbeitsplatzabhängig).

Major

nach einem Wehrdienstalter von 16 ½ bis 20 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig; mind. 1 Jahr als Hptm) und mind. 166 Tage Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Oberleutnant.

Verpflichtende Ausbildungsauflagen:

- Mindestens eine BWÜ als Hptm;
- Fü&StbLG1/MO/Teil2/StbO (Module) und
- Seminare gemäß DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung (arbeitsplatzabhängig).

Es handelt sich um einen zusammenhängenden Ausbildungsabschnitt, der ab Olt zu prüfen ist, nicht nachgewiesene Ausbildungsauflagen sind nachzubringen.

Oberstleutnant

nach einem Wehrdienstalter von 22 ½ bis 26 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig; mind. 1 Jahr als Mjr) und mind. 78 Tagen Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Mjr.

Verpflichtende Ausbildungsauflagen:

- Mindestens eine BWÜ als Mjr;
- Bei Einteilung als Verbindungsoffizier die geforderte Ausbildung;
- Mindestens 20 Tage Verwendung auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad Obstlt erreicht werden soll.

Oberst

nach einem Wehrdienstalter von 26 ½ bis 30 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig; mind. 1 Jahr als Obstlt) und mind. 104 Tage Wehrdienstleistungen ab Beförderung zum Obstlt.

Verpflichtende Ausbildungsauflagen:

- Mindestens eine BWÜ als Obstlt;
- Bei Einteilung als Verbindungsoffizier die geforderte Ausbildung;
- Mind. 26 Tage Verwendung auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dgrd Oberst erreicht werden soll.

Begriffe

Wehrdienstalter: Das Wehrdienstalter (zu berechnen ab Beginn des Wehrdienstes) und die Wartefristen werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Grundlaufbahn sowie Funktionsgruppen 1 bis 7) bestimmt

BWÜ: Beordertern-Waffenübungen bzw. Ersatz gemäß Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DB WÜ).

Allgemeines: Sowohl für die Laufbahn als Unteroffizier als auch als Offizier gilt:
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung!